

Wien, Freitag, den 11. März 1927.

Ausgestaltung der elektrischen Strassenbeleuchtung. Der Gemeinderatsausschuss für technische Angelegenheiten hat abermals die Umwandlung der Gasbeleuchtung in einigen Strassen in elektrische Beleuchtung beschlossen. Schon in den nächsten Tagen wird mit den Installationsarbeiten in der Inneren Stadt, Fleischmarkt, Adlergasse, Laurenzerberg, Drachengasse und Wolfengasse, in Rudolfsheim, Meiselstrasse - Huglgasse, in Ottakring, Lienfeldergasse und Baldiagasse, in Hernals Gschwandnergasse und in Währing Hasenauerstrasse, Hochschulstrasse und Türkenschanzstrasse begonnen werden.

Die Zahl der Wahlberechtigten wird in jedem Hause ersichtlich sein! Der Wiener Magistrat wird in den nächsten Tagen in sämtlichen Häusern anlässlich der am 15. März beginnenden neuerlichen Auflegung der Wählerlisten die bekannten Kundmachungen über die Zahl der wahlberechtigten Personen in jeder Wohnung zustellen. Diese Kundmachungen müssen an Stelle der bereits im Jänner übermittelten Kundmachung an einer allen Hausbewohnern leicht zugänglichen Stelle (Hausflur) angeschlagen werden.

Die ermässigte Fürsorgeabgabe. Der Magistrat macht darauf aufmerksam, dass vom Lohnmonat Jänner 1927 anfangen die Fürsorgeabgabe nicht mehr vier-einsechzehntel, sondern nur vier Prozent beträgt. Für Banken, Bankiers u. s. w. beträgt die Fürsorgeabgabe unverändert achteinhalb Prozent.

Herabsetzung des Verzögerungszuschlages auf zehn Prozent. Der Magistrat hat heute an die Mitglieder des Finanzausschusses eine Vorlage geschickt, in der vorgeschlagen wird, den Verzögerungszuschlag bei Steuerfälligkeiten von fünfundsanzig Prozent auf zehn Prozent zu ermässigen. Der Verzögerungszuschlag wurde durch das Gesetz vom 29. August 1922 eingeführt. Es hat sich nicht bloss in der Inflationszeit, sondern auch später mit Rücksicht auf die vor gar nicht langer Zeit noch sehr hohen Zinssätze als notwendig erwiesen, den Verzögerungszuschlag in dieser Höhe aufrecht zu erhalten. Seither ist ein starker Abbau der Bankrate und des Leihgeldes überhaupt erfolgt. Dadurch ist es der Gemeinde möglich, eine so starke Herabsetzung des Verzögerungszuschlages eintreten zu lassen. Eine völlige Auflassung des Verzögerungszuschlages kann aber auch gegenwärtig nicht erfolgen, weil die gesetzlichen Verzugszinsen/0.85 Prozent monatlich oder 10.2 Prozent jährlich noch immer wesentlich geringer sind, als sich zu Minimalbedingungen ein Kredit bei den Banken stellen würde. Wenn auch bisher der Verzögerungszuschlag selbst als eine starke Härte empfunden wurde, so muss doch festgestellt werden, dass infolge der äusserst entgegenkommenden Entscheidungen der Beschwerdekommision diese Härte sehr wesentlich gemildert wurde. Der Verzögerungszuschlag wurde auch nicht unmittelbar nach der Fälligkeit der Steuer eingehoben, sondern erst nach einer weiteren Frist von fünf Tagen. In jenen Fällen, wo der Steuerpflichtige rechtzeitig ein Stundungsansuchen eingereicht hat, wurde der Verzögerungszuschlag überhaupt nicht eingehoben. Nur dort, wo der Steuerträger den Zahlungsauftrag einfach unbeachtet liess, wurde der Verzögerungszuschlag vorgeschrieben. In allen anderen Fällen - sie bilden die Mehrzahl - ist es zu einer Vorschreibung und Einhebung des Verzögerungszuschlages überhaupt nicht gekommen.

Die Vorlage wird bereits am Montag vom städtischen Finanzausschuss beraten werden und am Freitag den Wiener Gemeinderat als Landtag beschäftigen. Die Ermässigung tritt sofort in Kraft und wird damit einem langgehegten Wunsch der Steuerpflichtigen entsprechen.